

SCHÜLERAUSTAUSCH – URLAUBSREGELUNG

1. Die Rektoratskommission legt die Modalitäten für die Gewährung von Urlaub für den Schüleraustausch fest.
2. Vor der Planung eines Austausch-Aufenthalts muss unbedingt persönlich mit dem Prorektor Kontakt aufgenommen werden.
3. Ein Schüleraustausch kann ein Jahr, ein halbes Jahr oder ein Vierteljahr dauern. Für jede Form des Austausches braucht es ein Gesuch an den zuständigen Prorektor. Er entscheidet über allfällige Sonderregelungen. Von der Schulleitung empfohlen wird der einjährige Austausch.

3.1. Der einjährige Austausch

Frühest möglicher Beginn: 2. Semester der 1. Klasse.

Spätest mögliche Rückkehr: Ende der 3. Klasse.

Nach der Rückkehr erfolgt der Wiedereinstieg in die nächstuntere Klasse. Der Promotionsstatus ist derselbe, wie er im letzten Zeugnis vor der Abreise ausgewiesen ist.

GF, SF und EF bleiben dieselben.

Ein Wiedereinstieg in die ehemalige Klasse ist nicht möglich.

3.1.1 Der einjährige Austausch im Rahmen der „Maturité bilingue“

siehe Reglement Maturité bilingue

3.2. Der halbjährige Austausch

Frühest möglicher Beginn: 2. Semester der 1. Klasse.

Spätest mögliche Rückkehr: Ende der 2. Klasse.

Bei der Rückkehr erfolgt der Wiedereinstieg als provisorischer Schüler, als provisorische Schülerin in die alte Klasse.

Bei Beginn des Austausches provisorisch Promovierte müssen bei ihrer Rückkehr in der nächstunteren Klasse repetieren.

3.3. Der vierteljährige Austausch

Frühest möglicher Beginn: 2. Semester der 1. Klasse.

Spätest mögliche Rückkehr: Ende Januar der 3. Klasse.

Die Schülerin, der Schüler kehrt in die alte Klasse zurück. Diese Art Austausch ist für Provisorische nicht möglich.

4. Nacharbeit und Zeugnis

Die Organisation der Lehrstoffsammlung und der Nacharbeit des verpassten Lehrstoffes liegt ganz allein in der Verantwortung der Austauschschüler. Desgleichen liegt es in Ihrer Verantwortung im Gespräch mit den Fachlehrern sicherzustellen, dass eine genügende Anzahl Noten für das nächste Zeugnis nach der Rückkehr vorhanden ist.

Im Fach Wirtschaft und Recht (bei halbjährigem Austausch während der 2. Klasse) muss für das veräumte Semester zur Bildung der Maturitäts-Erfahrungsnote eine Prüfung abgelegt werden.

Sollte – aus welchen Gründen auch immer – kein Zeugnis oder kein vollständiges Zeugnis gemacht werden können, so kann der Austauschschüler nur provisorisch in die nächste Klasse promoviert werden.

Stehen während der Abwesenheit Wahlen an, so muss mit dem Prorektor vor der Abreise eine Wahl verbindlich getroffen werden.